## SCHRIFTLICHER TEIL (Teil B)

# 1. BEBAUUNGSPLAN "MEHRZWECKHALLE FELDSTETTER STRASSE"

## STADT LAICHINGEN, ALB-DONAU KREIS



Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung begrenzt. Lageplan M 1:500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.04.1993 (BGBI, I S. 466).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58).

#### Bisherige Festsetzungen:

Mit in Kraft treten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen von Bebauungsplänen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB) - siehe Einschrieb in der Planzeichnung -
- 1.1.1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)
- 1.1.1.1 Zulässig sind:

Kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Mehrzweckhalle).

1.1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

#### 1.1.2.1 Zulässig sind:

Folgende Nutzungen gemäß § 6 (2) BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbegebiete,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

## 1.1.2.2 Nicht zulässig sind:

Folgende in § 6 (2) BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig und damit auch nicht ausnahmsweise zulässig:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

#### 1.1.3 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

## 1.1.3.1 Zulässig sind:

Folgende Nutzungen gemäß § 8 (2) BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlage f
  ür sportliche Zwecke

#### 1.1.3.2 Nicht zulässig sind:

Folgende in § 8 (2) BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig und damit auch nicht ausnahmsweise zulässig:

Tankstellen,

Folgende in § 8 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.

- Vergnügungsstätten

#### 1.1.3.3 Ausnahmsweise zulässig sind:

Folgende Nutzungen gemäß § 8 (3) BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

# 1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- siehe Einschrieb im Lageplan -

# 1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- siehe Einschrieb im Lageplan -



1. Bebauungsplan

2. Örtliche Bauvorschriften,

Stadt Laichingen, Alb-Donau-Kreis

6-0123

# 1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (3) und 18 BauNVO) Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

#### Fläche für den Gemeinbedarf:

- siehe Einschrieb im Lageplan -

Die maximale Gebäudehöhe wird mit der Höhe über Normal Null (ü. NN.) festgesetzt. GH max.: 786,60m ü. NN

#### Mischgebiet und Gewerbegebiet:

- siehe Zahl der Vollgeschosse -

# 1.2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) und 20 BauNVO)

- siehe Einschrieb im Lageplan -

## 1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

- siehe Einschrieb im Lageplan -

#### Fläche für den Gemeinbedarf:

a = abweichende Bauweise

Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise. Die Gebäudelänge des Hauptbaukörpers ist nicht beschränkt.

#### Mischgebiet und Gewerbegebiet:

o = offene Bauweise

# 1.4 Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 (1) 10 BauGB)

- siehe Einschrieb im Lageplan -

Sichtfelder sind von Sichthindernissen aller Art über 0,80m Höhe freizumachen und auf Dauer freizuhalten.

### 1.5 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

# 1.6 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

## 1.6.1 Öffentliche Grünfläche "Grünanger"

Die gekennzeichneten Flächen sind als öffentliche Grünflächen auszubilden und mit mindestens 20 einzeln oder in Gruppen stehenden Bäumen der Pflanzenliste 1 zu bepflanzen. Die vorhandenen Obstbäume und Wildhecken sind soweit als möglich zu erhalten.

## 1.6.2 Öffentliche Grünfläche "Festplatz"

Die gekennzeichnete Fläche ist als befestigte Schotterrasenflächen auszubilden, aufde r temporäre Festveranstaltungen möglich sind.

## 1.6.3 Verkehrsgrünflächen

Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe öffentliche Grünfläche auszubilden soweit sie nicht zur Gebäudeerschließung benötigt werden.

1. Bebauungsplan

2. Örtliche Bauvorschriften,

Stadt Laichingen, Alb-Donau-Kreis

6-0123

1.7 Flächen für Versorgungsanlagen, Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 12 und § 9 (1) 14 BauGB)

#### Retentionsfläche

Zur Erhöhung der Retentionsfähigkeit und zur Rückhaltung des im Geltungsbereich anfallenden, oberflächlich abgeleiteten Niederschlagswassers ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche ein Retentionsbodenfilter und Rückhaltebecken zu erstellen, über das das Niederschlagswasser gesammelt, zurückgehalten und verzögert versickert werden kann.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

#### Maßnahme 1: Extensivierung von Wiesenflächen

Die gekennzeichneten Flächen sind über entsprechende Pflegemaßnahmen wie zweimalige jährliche Mahd mit Abtransport des Mähguts und einem Verzicht aufD üngung langfristig als Magerrasen zu entwickeln.

1.9 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzgebot 1: Straßenbäume entlang der Feldstetter Straße Entlang der Feldstetter Straße sind an den gekennzeichneten Stellen hochstämmige Straßenbäume der gleichen Art der Pflanzenliste 1 mit mindestens 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### Pflanzgebot 2: Bäume im Parkplatzbereich

Zur Begrünung der Stellplätze ist pro angefangene 8 Plätze ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzenliste 1 (Bäume für Stellplätze) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### Pflanzgebot 3: Wildgehölzhecken

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind geschlossene Gehölzpflanzungen aus ausschließlich standorttypischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 und 2 pflanzen und dauerhaftz u erhalten. Der Pflanzabstand darf1 .50 m nicht überschreiten.

#### Pflanzgebot 4: Feldgehölz

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine geschlossene Gehölzpflanzung aus ausschließlich standorttypischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 und 2 zu pflanzen und dauerhaftz u erhalten. Der Pflanzabstand darf1 .50 m nicht überschreiten. Durch geeignete Pflegemaßnahmen ist die Entwicklung eines Feldgehölzes sicher zu stellen.

1. Bebauungsplan

2. Örtliche Bauvorschriften,

Stadt Laichingen, Alb-Donau-Kreis

1.10 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Pflanzbindung 1: Erhalt von Heckenbiotopen

Der gekennzeichnete Abschnitt des vorhandenen Heckenbiotops ist zu sichern und über geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Pflanzbindung 2: Erhalt von Laubbäumen

Die gekennzeichneten Bäume sind zu schützen und zu erhalten und bei Verlust durch Bäume der gleichen Art zu ersetzen.

#### 1.11 Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten

Gehölze, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Gartenbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit genannten Gehölze, dürfen nicht gepflanzt werden.

#### Pflanzenliste 1: Bäume

Gebietsheimische, großkronige Bäume:

Spitzahorn Acer platanoides Bergahorn Acer pseudoplatanus Grauerle Alnus incana Hängebirke Betula pendula Rotbuche Fagus sylvatica Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsion Stieleiche Quercus robur Sommerlinde Tilia platyphyllos Bergulme Ulmus glabra

## Gebietsheimische, kleinkronige Bäume:

Feldahorn - Acer campestre
Hainbuche - Carpinus betulus
Vogelkirsche - Prunus avium
Traubenkirsche - Prunus padus
Mehlbeere - Sorbus aria

## Gebietsheimische Bäume für wechselfeuchte Standorte:

Bergahorn Acer pseudoplatanus Schwarzerle Alnus glutinosa Grauerle Alnus incana Esche Fraxinus excelsior Zitterpappel Populus tremula Traubenkirsche Prunus padus Salweide Salix caprea Fahlweide Salix rubens

#### Bäume für Stellplätze:

Stadtbirne

Feldahorn Acer campestre Spitzahorn Acer platanoides Bergahorn Acer pseudoplatanus Grauerle Alnus incana Hainbuche Carpinus betulus Baumhasel Corylus colurna Esche Fraxinus excelsior

Pyrus calleryana Straßen-Akazie Robinia pseud. 'Monophylla'

Eberesche Sorbus aucuparia

Mährische Eberesche Sorbus aucuparia "Edulis"

Mehlbeere Sorbus aria

Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia

#### Pflanzenliste 2: Sträucher

#### Gebietsheimische Sträucher:

Hartriegel Cornus sanguinea Haselnuss Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica Hundsrose Rosa canina Weinrose Rosa rubiginosa Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana

## Gebietsheimische Sträucher für feuchte Standorte:

Grauweide Salix cinerea Purpurweide Salix purpurea Korbweide Salix viminalis Wasserschneeball Viburnum opulus

#### Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des 1.12 Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Anpassungen der bestehenden Geländeoberflächen zur Herstellung des Straßenkörpers in Form von Böschungen, Abgrabungen und Stützmauern sind zu dulden.

1. Bebauungsplan

2. Örtliche Bauvorschriften,

Stadt Laichingen, Alb-Donau-Kreis

## 2. Hinweise und Empfehlungen

#### 2.1 Bodenschutz

Aufd ie Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, insbesondere § 4, wird verwiesen (§ 4 BodSchGBW)

Bodenversiegelungen sind aufdas notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 BauGB). Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).

# 2.2 Denkmalschutz (Archäologische Fundstellen)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 25 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf§ 20 DSchG wird verwiesen.

## 2.3 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.

Seite 8/9 19.06.2006

1. Bebauungsplan

2. Örtliche Bauvorschriften,

Stadt Laichingen, Alb-Donau-Kreis

6-0123

### SCHRIFTLICHER TEIL (Teil B)

# 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "MEHRZWECKHALLE FELDSTETTER STRASSE" STADT LAICHINGEN, ALB-DONAU KREIS

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die örtlichen Bauvorschriften gelten:

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBI. S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004 (GBI S. 885/900)

Bisherige Örtliche Bauvorschriften:

Mit in Kraft treten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Belagsflächen § 74 (1) 3 LBO

Belagsflächen Stellplätze

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, wassergebundenen Decken o.ä. zu befestigen.

2. Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Mischgebiet und Gewerbegebiet:

Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darfp ro Baugrundstück 20 m² nicht überschreiten. Eine einzelne Werbeanlage darfn icht größer als 10 m² sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.

3. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Belagsflächen

2. Werbeanlagen

Reutlingen, den 19.06.2006

Clemens Künster

Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Preier Architekt + Stadtplaner SRL aichingen den 19 06 2006

Friedhelm Werner,

Bürgermeister

■ KÜNSTER STADTPLANUNG

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

# 1. BEBAUUNGSPLAN "MEHRZWECKHALLE FELDSTETTER STRASSE" UND

# 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "MEHRZWECKHALLE FELDSTETTER STRASSE"

## STADT LAICHINGEN, ALB-DONAU-KREIS

Aufstellungsbeschluss - Öffentliche Bekanntmachung	17.11.2003 19.11.2003
Frühzeitige Beteiligung Bürger - Öffentliche Bekanntmachung - Informationsveranstaltung - Einsichtnahme / Erörterung	19.11.2003 27.11.2003 28.11.2003 – 12.12.2003
Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange	24.11.2003 – 24.12.2003
Auslegungsbeschluss - Öffentliche Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung	06.06.2005 22.07.2005 01.08.2005 - 01.09.2005
Offentliche Auslegungsbeschluss     Öffentliche Auslegung	23.01.2006 28.01.2006 06.02.2006 - 06.03.2006
erneuter Auslegungsbeschluss     Öffentliche Bekanntmachung     Öffentliche Auslegung	03.04.2006 06.04.2006 18.04.2006 – 18.05.2006
Satzungsbeschluss (Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)	19.06.2006

abgeschlossen

#### Ausgefertigt:

Erlass Nr.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren gem. § 10 (2) BauGB wurde durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit

Ortsübliche Bekanntmachung 1 8. JUL. 2006

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Laichingen, den

Bürgermeister

1 8. JUL. 2006

1 7. JUL. 2006

Bürgermeister

Laichinge

■ KÜNSTER STADTPLANUN